



VEREINIGUNG ZUM SCHUTZ VON WILD- UND NUTZTIEREN VOR GROSSRAUBTIEREN IM KANTON BERN

STATUTEN

Verein zum Schutz von Wild und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern

Artikelverzeichnis

Artikel Gegenstand

1. Name des Vereins
2. Zweck
3. Sitz
4. Finanzielle Mittel/Mitgliederbeiträge
5. Mitgliedschaft und Rechte
6. Pflichten der Mitglieder
7. Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes
8. Die Vereinsorgane
9. Die Mitgliederversammlung
10. Der Vorstand
11. Die Geschäftsleitung
12. Die Revisoren
13. Abstimmungsentscheide/Statutenänderungen
14. Mandatsdauer
15. Dauer des Geschäftsjahres
16. Vereinsauflösung
17. Subsidiäres Recht
18. Inkrafttreten der Statuten

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen einer Person, des Status oder der Funktion gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „**Verein zum Schutz von Wild und Nutztieren vor Grossraubtieren im Kanton Bern**“, **VSWNGB** genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, gelten jene des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art.60 ff ZGB)

Art. 2 Zweck

Der VSWNGB hat sich mit dem Zweck konstituiert, heute und in Zukunft die Interessen der Jagd und der Nutztierhaltung in ihrem Gebiet gegenüber der Anwesenheit von Grossraubwild zu schützen. Ebenso soll auf politische und gesellschaftliche Beschlüsse frühzeitig Einfluss genommen werden. Der VSWNGB betrachtet die Weidetierhaltung und die Jagd als traditionell zusammengehörig.

Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person mit den gleichen Zielen des VSWNGB beitreten, unabhängig von ihrem Wohnort.

Der Anschluss an eine nationale Dachorganisation wird angestrebt.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden, Gönner und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft und Rechte

- a) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Juristische Personen können sich jeweils an der Mitgliederversammlung durch einen Delegierten mit entsprechender Vollmacht vertreten lassen. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und die Entscheidungen der Vereinsorgane zu befolgen;
- b) alles zu vermeiden was dem Ansehen und dem guten Namen des Vereins Schaden zufügen oder diesen beeinträchtigen kann;
- c) die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen und die festgelegten Jahres-Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder.

Art. 7 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

Der Mitglied-Status erlischt bei:

- a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist auf Ende Jahr möglich unter Einhaltung einer halbjährigen Austrittsfrist.

Ueber den **Ausschluss** eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Organisation des Vereins

Art. 8 Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) die Geschäftsleitung (GL)
- c) der Vorstand (VO)
- d) die Revisoren (RV)
- e) die Arbeitsgruppen (AG)

Art. 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Präsidenten, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - die Genehmigung der Jahresrechnung mit entsprechender Entlastung der Vereinsorgane
 - die Genehmigung des Jahresberichtes
 - die Bestimmung des Jahresbeitrages
 - die Entscheidungen über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal jährlich, spätestens bis Ende April, statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, mindestens zehn Tage vor

Versammlungsdatum, mit Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.

Art. 10 Der Vorstand des Vereins (VO)

- a) Der VO besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem:
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Sekretär
 - Kassier
 - Beisitzer
- b) Der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier werden durch den Vorstand bestimmt.
- c) Der VO tagt bei Bedarf.
- d) Um spezielle Probleme, u.a. regionale, zu vertiefen, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen (AG) bilden. Diese unterstehen dem Vorstand.
- e) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Interessen des Vereins nach aussen und pflegen die Kontakte mit gleichgelagerten regionalen und schweizerischen Institutionen, insbesondere mit der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete).

Art. 11 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Art. 12 Die Revisoren

Die Revisoren bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, welche nicht anderen Organen des VSWNGB angehören dürfen. Sie prüfen die Rechnung und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

Abstimmungsverfahren

Art. 13 Entscheide

- a) Die Entscheide werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefällt. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten. Bei Statutenänderung siehe Art. 13c.
- b) In der Regel werden Sachgeschäfte und Personen mit offenem Mehr entschieden. 1/10 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- c) Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedingen eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Mandatsdauer

Alle Mandate haben eine Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Präsident:

16. April 2018

Art. 15 Dauer des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 Vereinsauflösung

Mit Beschluss von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann der Verein aufgelöst werden.

Art. 17 Subsidiäres Recht

Für in diesen Statuten nicht geregelte Fragen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches subsidiär.

Art. 18 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Sekretär: